

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **48 (1969)**

Heft 2

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Dr. Peter Albrecht

Strafrechtsreform als sozialdemokratisches Anliegen

Es fällt auf, wie wenig in der Schweiz allgemein und auch in der Sozialdemokratischen Partei vom Strafrecht gesprochen wird. Dafür hört man immer wieder, das Unbehagen und die Unzufriedenheit vor allem unter unserer Jugend beruhten namentlich darauf, dass bei uns schon alles errichtet, «etabliert» sei und (im Gegensatz etwa zu Israel) die wirklich erregenden, grossen Aufgaben fehlten, welche an einen Pioniergeist zu appellieren vermöchten. Dass in der Strafrechtsreform eine solche Aufgabe liegt, wird fast durchwegs übersehen oder jedenfalls nicht ernst genommen. Wir brauchen aber heute tatsächlich Menschen, welche sich ebenso mutig gegen unsere Art des Umgangs mit Kriminellen auflehnen, wie Pestalozzi sich für die unehelichen Mütter gewehrt hat. Dieser Vergleich mag erstaunen, denn hat der Kriminelle nicht im Gegensatz zur unehelichen Mutter Schaden gestiftet, und ist unser Strafrecht nicht sehr differenziert, indem es Jugendlichkeit, verminderte Zurechnungsfähigkeit, Notlage oder geringes Verschulden des Täters zu seinen Gunsten berücksichtigt? Haben wir nicht seit kurzem die fortschrittliche Strafanstalt Saxerriet für erstmalig Bestrafte?

Die Reformbedürftigkeit unseres Strafrechts

Diese Linderungen und Verfeinerungen unseres Strafsystems sind nicht zu leugnen, und sie stellen vielleicht das Maximum dessen dar, was bei der gegenwärtigen Bewusstseinslage des Durchschnitts unserer Bevölkerung hat erreicht werden können. Aber sie sind nicht mehr als Retouche, und Retouche schaffen die Gefahr, dass sie, gerade indem sie ein Bild gefälliger machen, die Frage nach seiner grundsätzlichen Richtigkeit in den Hintergrund treten lassen. Gewiss ist zum Beispiel der bedingte Strafvollzug eine bedeutende Errungenschaft, die allerdings bei allen, nicht nur bei Strafen bis zu einem Jahr Gefängnis, anwendbar sein sollte. Aber